

Finanzen und Gesundheit
Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

Merkblatt Beiträge für pflegende und betreuende Bezugspersonen

Der Kanton kann an pflegende und betreuende Bezugspersonen einen Beitrag von 500.00 Franken monatlich als Anerkennung ausrichten. Es wird eine Anerkennungszahlung pro bedürftige Person ausgerichtet. Die Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen wird jährlich überprüft.

Der Kantonsbeitrag setzt gemäss Art. 36 der Pflege- und Betreuungsverordnung (PBV) voraus, dass:

- a) die pflege- oder betreuungsbedürftige Person ihren Wohnsitz im Kanton Glarus hat und nicht in einem Pflegeheim wohnt;
- b) die für die Pflege und Betreuung aufgewendete Zeit der Bezugsperson durchschnittlich mindestens eine Stunde pro Tag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten beträgt und auf einer ärztlichen Anordnung beruht;
- c) die Bezugsperson den SRK-Kurs «Pflegen zu Hause» absolviert hat oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz nachweist;
- d) die Bezugsperson höchstens 65 Pflegestunden pro Monat im Rahmen einer Tätigkeit für eine Spitex-Organisation gegenüber der pflege- oder betreuungsbedürftigen Person erbringt.

Dieser Beitrag dient der Anerkennung der wichtigen Arbeit der Bezugspersonen. Zudem will der Kanton Glarus Heimeinweisungen hinauszögern und einen Anreiz für eine häusliche Betreuung und Pflege setzen.

Die Beiträge sind durch die Bezugspersonen bei der Hauptabteilung Gesundheit mit dem Gesuch Beiträge für pflegende und betreuende Bezugspersonen zu beantragen. Eine aktuelle ärztliche Verordnung ist zwingend notwendig und beizulegen.

Pflegende Bezugspersonen, die bei einer Spitex-Organisation angestellt sind und maximal 65 Stunden pro Monat Grundpflegeleistungen abrechnen, erhalten den Anerkennungsbeitrag. Bezugspersonen, die mehr als 65 Stunden pro Monat abrechnen, sind vom Anerkennungsbeitrag ausgeschlossen.

Die Hauptabteilung Gesundheit prüft die Gesuche und stellt bei einer negativen Entscheidung eine anfechtbare Verfügung aus.

Die Beiträge werden frühestens ab dem Monat des vollständigen Antragseinganges für längstens zwölf Monate gewährt. Die Anerkennungsbeiträge werden nicht automatisch verlängert. Für eine Fortführung muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

Die Bezugspersonen sind verpflichtet **sämtliche Änderungen der Beitragsvoraussetzungen**, wie z. B. der Eintritt in ein Pflegeheim oder Spital, ein Wohnsitzwechsel, eine Reduktion oder die Beendigung der Betreuung, umgehend der Hauptabteilung Gesundheit **zu melden**. Allfällige zu Unrecht ausbezahlte Beträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Anerkennungsbeiträge sind steuerpflichtig.